

Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BFS)

vom 24.07.2018

Aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

Inhalt

§ 9 Grabstätten	4
§ 10 Grabarten	4
§ 11 Reihengrabstätten	5
§ 12 Wahlgrabstätten	5
§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)	6
§ 14 Größe der Grabstätten	7
§ 15 Rechte an Grabstätten	8
§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten	8
§ 17 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten	9
§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen	9
§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen	10
§ 20 Grabgestaltung	11
§ 21 Friedhöfe mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften	11
§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften	11
§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen	12
IV. Bestattungsvorschriften	13
§ 24 Leichenhäuser	13
§ 25 Leichenhausbenutzungszwang	13
§ 26 Leichentransport	13
§ 27 Leichenbesorgung	13
§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal	13
§ 29 Bestattung	14
§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt	14
§ 31 Ruhefrist	14
§ 32 Exhumierung und Umbettung	15
V. Schlussvorschriften	15
§ 33 Anordnungen und Ersatzvornahme	15
§ 34 Haftungsausschluss	15
§ 35 Zuwiderhandlungen	15
§ 36 Inkrafttreten	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zum Zweck der geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Neunkirchen am Brand als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße, neuer Friedhof an der Hetzleser Straße), sowie die gemeindlichen Friedhöfe in Großenbuch und Rödlas mit den einzelnen Grabstätten (§ 9),
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser im alten und neuen Friedhof in Neunkirchen am Brand sowie in den Friedhöfen in Großenbuch, Rödlas und Ermreuth (§ 24),
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 28).

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 Bestattungsverordnung -BestV-),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Verstorbene deren Totenfürsorgeberechtigter seinen Wohnsitz im Markt hat,
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die

Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals oder des beauftragten Unternehmens haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen oder zu lärmern,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) abgetragene Erde und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Friedhofseinrichtungen und –anlagen sowie Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 - j) Film-, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - k) Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Friedhofsbereichen beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblichen Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschließen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten (einfachtief oder doppelttief)
 - b) Familiengrabstätten (doppeltbreit einfachtief, doppeltbreit doppelttief, dreifachbreit doppelttief, vierfachbreit doppelttief)
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnenwandnischen
 - f) Baumgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen

beigesetzt werden.

- (4) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei, drei bzw. vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Im Friedhof an der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand dürfen im Grabfeld A keine Tieferlegungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann im Grabfeld A auf jeder Grabstelle nur eine Bestattung in Normaltiefe erfolgen.
- (6) In einer Grabstelle dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Quadratmeter, auf dem Friedhof in der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 31), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird, sofern es nicht möglich ist, Wahlgräber in den Grabreihen fortlaufend zu vergeben. Der Gebührenbescheid dient als eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nur eine einzelne, natürliche Person erwerben oder übertragen bekommen.
 - a) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - b) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
- (2) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der nachfolgend genannten Reihenfolge über:

- a) der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die Kinder und Enkelkinder,
 - c) die Eltern und Großeltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person,
 - f) alle nicht unter 1. - 5. fallenden Erben.
- (5) Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.
- (9) Im Zweifel ist der Besitz einer Graburkunde oder eines Gebührenbescheides zum Nachweis des Nutzungsrechts nicht maßgeblich, sofern über die Person, welche das Nutzungsrecht innehat, Uneinigkeit besteht. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind in diesem Fall die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenerdgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen wird.
- (3) Urnen können in Urnenerdgrabstätten (4 Urnenplätze), Urnenwandnischen (2 Urnenplätze), in Baumgrabstätten (2 Urnenplätze) oder in Reihen- und Wahlgrabstätten (§§ 11 und 12) beigesetzt werden.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Zur Erde dürfen nur Bio-Aschekapseln und Bio-Überurnen beigesetzt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten §§ 15 und 16 entsprechend.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

1. in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße)
 1. für Personen bis zu 5 Jahren
Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,90 m
 2. für Personen über 5 Jahre
Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 1,80 m x 0,90 m
Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 1,80 m x 1,80 m
Familiengrabstätten (dreifachbreit - doppelttief): 1,80 m x 2,70 m
Familiengrabstätten (vierfachbreit - doppelttief): 1,80 m x 3,60 m
2. in Neunkirchen a. Brand (neuer Friedhof an der Hetzleser Straße)
 1. für Personen bis zu 5 Jahren
Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,65 m
 2. für Personen über 5 Jahre
Einzelgrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 2,65 m x 1,00 m
Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): mind. 2,65 m x 1,00 m
Familiengrabstätten (doppeltbreit-einfachtief): mind. 2,65 m x 2,00 m
Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 2,65 m x 2,00 m
Urnerdgrabstätte (4 Urnenplätze): 1,00 m x 0,65 m
Urnenwandnische (2 Urnenplätze): 0,275 m x 0,385 m
 3. Baumgrabstätte (2 Urnenplätze): die Größe ergibt sich durch Abmarkung
3. in Großenbuch
 1. für Personen bis zu 5 Jahren
Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,50 m
 2. für Personen über 5 Jahre
Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 2,00 m x 0,90 m
Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 2,20 m x 1,80 m
Familiengrabstätten (vierfachbreit - doppelttief): 2,20 m x 3,60 m
Urnenwandnische (2 Urnenplätze): 0,275 m x 0,385 m
Baumgrabstätte (2 Urnenplätze): die Größe ergibt sich durch Abmarkung
4. in Rödlas
 1. für Personen über 5 Jahre
Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 1,90 m x 0,90 m
Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 1,90 m x 1,80 m

(2) Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand erfolgt die Grababgrenzung zum Nachbargrab mit sieben Pflastersteinen von der Größe 34 mal 21 cm. Der Zwischenraum zwischen den Pflastersteinen beträgt 15 cm. Dieser ist jeweils an der rechten Seite dem Grab zuzuordnen. Auf den anderen Friedhöfen beträgt der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle mindestens 30 cm.

(3) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,10 Meter, bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter, bei erwachsenen Personen

wenigstens 1,80 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter. Die Tiefe der Gräber auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand beträgt in dem im Belegungsplan ausgewiesenen Feld A höchstens 1,80 m. Im Übrigen beträgt die Tiefe der Gräber auf diesem Friedhof 2,40 m. Die Tiefe in den anderen Friedhöfen beträgt bei Einfachtiefe 1,80 m und bei Tieferlegung 2,40 m

- (4) Tieferlegungen können bei solchen Gräbern untersagt werden, bei denen es die örtlichen Platzverhältnisse nicht zulassen und eine Gefährdung benachbarter Grabstätten besteht.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr – auch wiederholt – um weitere 5 Jahre, weitere 10 Jahre oder die Dauer eines Nutzungsrechts verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs.1 Ziff.1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des §1 Abs.1 Ziff.1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten

Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Bescheid. Dieser dient als Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs.2 oder das Betreuungsrecht nach Abs.4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst verpflichtete (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §33)
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des §14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b) maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§19 und 20 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweiligen Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Einzelgrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 0,60 m
- b) bei Familiengrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 1,20 m
- c) bei Urnenerdgrabstätten: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,65 m

Grabplatten dürfen auf diesem Friedhof höchstens 1,70 m mal 1,20 m groß sein; ihre Einbauhöhe darf über die vorhandenen Einfassungen nicht hinausgehen. Bei Einzelgräbern sind dort Grabplatten nicht zulässig. Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand sind die Grabdenkmäler ohne Sockel anzubringen.

Bei den anderen Friedhöfen dürfen die Grabdenkmäler in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergrabstätten: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
- b) bei Einzelgrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 0,90 m
- c) bei Familiengrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 1,60 m

- (2) Einheitliche Grabeinfassungen auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand werden vom Markt errichtet. Auf den übrigen Friedhöfen dürfen die Grabeinfassungen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
- a) bei Kindergrabstätten: 0,70 m
 - b) bei Einzelgrabstätten: 0,90 m
 - c) bei Familiengrabstätten: 1,80 m
- (3) Die Länge der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber (§ 14 Abs. 1).
- (4) Der Markt stellt Abdeckplatten für die Urnenkammer. Außer der Beschriftung dürfen keine sonstigen Vorrichtungen (z.B. Blumen- und Leuchtenhalterungen) an den Platten angebracht werden. Im Bereich der Urnenkammer ist es untersagt, nach Durchführung der Bestattung Grabschmuck abzustellen. Der Grabschmuck zur Bestattung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Durchführung der Bestattung vom Grabnutzungsberechtigten abgeräumt werden. Nach Ablauf der Frist abgestellter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger gebührenpflichtig entfernt werden. Die Beschriftung wird vom Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen ausgeführt.
- (5) Grabaushuberde, Steine, Betonreste, entfernte Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind von den ausführenden Firmen mitzunehmen bzw. zu entsorgen.

§ 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck (§ 2) entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Friedhöfe mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand stehen nur Grabplätze mit besonderen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung. Auf den übrigen Friedhöfen gelten keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale auf Friedhöfen mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Bronze, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gilt:
- a) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - b) Grabmalflächen dürfen keine Umrandung haben.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus einem Material bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle in Abs. 1 nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
- (3) Nach näherer Bestimmung des Belegungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Im Belegungsplan können für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und

sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Im Friedhof an der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand sind Streifenfundamente vorhanden. Diese sind beim Versetzen eines Grabmals zu benutzen. Die Fundamente auf den anderen Friedhöfen sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie).
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Person instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 18 und 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auf Wunsch der Angehörigen kann, sofern der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nichts anderes angeordnet hat, eine Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (Übertragbare Krankheit) und/oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
 - d) die Leiche in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen untergebracht ist, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,

- b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - d) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
 - e) Ein- und Ausbau des Grabhüllensystems Weihe im Friedhof Großenbuch.
- (2) Mit der Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, dem Versenken des Sarges, haben die Bestattungspflichtigen einen Bestatter zu beauftragen. Die bei einer Erdbestattung erforderlichen Träger haben die Bestattungspflichtigen zu stellen.
- (3) Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Baumgrabstätten. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist. Eine Erdbestattung im Friedhof Großenbuch ist nur mit dem Grabsystem Weihe möglich.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

§ 31 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt.
 - a) in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße):
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren: 10 Jahre
 - 2. für Personen über 5 Jahre: 15 Jahre
 - 3. für Urnenbestattungen: 10 Jahre
 - b) in Neunkirchen a. Brand (neuer Friedhof an der Hetzleser Straße):
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren: 10 Jahre
 - 2. für Personen über 5 Jahre: 20 Jahre
 - 3. für Urnenbestattungen: 10 Jahre
 - c) in Großenbuch:
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren, mit Grabhüllensystem Weihe: 10 Jahre
 - 2. für Personen über 5 Jahre, mit Grabhüllensystem Weihe: 20 Jahre
 - 3. für Urnenbestattungen: 10 Jahre
 - d) in Rödlas:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. für Personen bis zu 5 Jahren: | 15 Jahre |
| 2. für Personen über 5 Jahren: | 30 Jahre |
| 3. für Urnenbestattungen: | 10 Jahre |

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt §21 BestV.

V. Schlussvorschriften

§ 33 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall zulassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,

- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 17 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Markt Neunkirchen am Brand, den 24.07.2021

gez.

Martin Mehl
2. Bürgermeister